

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit dem § 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. Nr. 27/2005 S. 381) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) wird nach Beschlussfassung durch den Samtgemeinderat vom 11. Dezember 2008 (Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 50) und der Änderungssatzung für die Friedhofsgebührensatzung und die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Harsefeld vom 20.01.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 4 vom 27.01.2011) folgende Satzung erlassen:

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebühren

1	Gebühren für die Verleihung von Nutzungs- oder Verfügungsrechten	
1.1	Reihengrab	100,00 €
1.2	Anonymes Erdreihengrab in Rasenfläche	940,00 €
1.3	Reihengrab in Rasenfläche (Schlichtgrab)	940,00 €
1.4	Wahlgrab pro Grabstelle	100,00 €
1.5	Urnenreihengrab in Rasenfläche (Schlichtgrab)	250,00 €
1.6	Urnenwahlgrab in Rasenfläche (4 Pers.) (Schlichtgrab)	310,00 €
1.7	anonymes Urnengrab in Rasenfläche	250,00 €
1.8	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab je Jahr (ausgenommen 4.5)	11,00 €
1.9	Wahlgrab in Rasenfläche (Schlichtgrab) pro Grabstelle	940,00 €
1.10	Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab in Rasenfläche je Jahr und Grabstelle	31,50 €
2	Kapellengebühren	
2.1	Benutzung der Leichenkammer	95,00 €
2.2	Aufbahnen und Trauerfeier in der Friedhofskapelle	170,00 €
2.3	Aufbahnen ohne Trauerfeier	85,00 €
2.4	Orgelnutzung	12,00 €
3.	Verwaltungsgebühren	
3.1	Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle	20,00 €
3.2	Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen pp.	25,00 €
4	Jährliche Gebühren für Nutzungs- und Verfügungsrechte	
4.1	Reihengrabstelle	11,00 €
4.2	Wahlgrab bis 8 m ²	19,00 €
4.3	Wahlgrab zwischen 8 m ² und 40 m ²	34,00 €
4.4	Wahlgrab über 40 m ²	56,00 €
4.5	Urnengräber, die bis zum 31.12.2008 ausgegeben wurden	11,00 €

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner zu den Nummern 1, 2 und 3 sind der Antragsteller und die Erben eines Verstorbenen. Sie haften als Gesamtschuldner.

Gebührensschuldner zu Nummer 4 sind der/die Inhaber des Nutzungs- und Verfügungsrechtes an der Grabstelle.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1) Die Gebührenschuld entsteht

- Beim Reihengrab mit der Beisetzung
- Beim Wahlgrab mit der Überlassung der Grabstelle

- In allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung
- 2) Die Gebühren zu den Nummern 1, 2 und 3 werden mit Ausstellung des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.
Die Gebühren zu den Nummern 4.1 und 4.5 sind jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.
Die Gebühren zu den Nummern 4.2, 4.3 und 4.4 sind in vier gleichen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres fällig.
Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2009 bzw. für die Änderungen am Tage nach der Verkündung der Änderungssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Harsefeld, den 24.01.2011
gez.

Rainer Schlichtmann
Samtgemeindebürgermeister